



Sachstand

Zensus 2022 – Erhebung von Wohnernamen

Zensus 2022 – Erhebung von Wohnernamen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 093/22
Abschluss der Arbeit: 29.06.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.	Allgemeine rechtliche Grundlagen	4
2.2.	Datenschutzrechtliche Grundlagen	5
3.	Erhebung von Hilfsmerkmalen, z.B. Namen der Bewohner	7
3.1.	Spezielle rechtliche Vorgaben	7
3.2.	Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	8
3.3.	Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Datenschutzes	9

1. Vorbemerkung

Mit dem Zensus 2022 findet eine umfassende statistische Erfassung der Menschen und Gebäude in Deutschland statt. Der **Zensus 2022** wird **registergestützt** durchgeführt und umfasst vier Erhebungsteile (Bevölkerungszählung, Gebäude- und Wohnungszählung, Haushalbefragung auf Stichprobenbasis, Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen).¹ Entsprechend europäischer Vorgaben werden Daten aus vier Merkmalsgruppen erhoben: demographische und geographische Merkmale, erwerbs- und bildungsstatistische Merkmale, gebäude- und wohnungsstatistische Merkmale sowie haushalts- und familienstatistische Merkmale.² Unter anderem wird im Rahmen der Befragung auch der Name der Bewohner von Gebäuden erfasst.

Im Folgenden werden die rechtlichen und datenschutzrechtlichen Grundlagen des Zensus 2022 zunächst allgemein beschrieben, um sodann auf die Erhebung von Wohnernamen im Speziellen einzugehen. Die Namen der Bewohner eines Gebäudes dürfen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 1 Zensusgesetz als sogenanntes Hilfsmerkmal erhoben werden. Nach §§ 24 und 26 Zensusgesetz sind die jeweiligen Wohnungseigentümer, -verwalter oder Leitungen von speziellen Einrichtungen auskunftspflichtig gegenüber der Statistikbehörde, wovon auch die Erhebung von Hilfsmerkmalen erfasst ist.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Damit europaweit einheitliche Grunddaten über die Bevölkerung und die Wohnsituation verfügbar sind, sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über Volks- und Wohnungszählungen³ verpflichtet, alle zehn 10 Jahre einen Zensus durchzuführen.⁴

-
- 1 Vgl. hierzu im Einzelnen <https://www.zensus2022.de/DE/Wie-funktioniert-der-Zensus/ermittlung-einwohnerzahl-registergestuetzt.html?nn=352854>.
 - 2 Präsident des Statistischen Bundesamts, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 6. Mai 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)“, BT-Drucksache 19/8693, 29. April 2019, S. 3, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/640042/2e6f3b02163536ba66fbf16712d8ca41/A-Drs-19-4-265-B-data.pdf>.
 - 3 Verordnung Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen, L 218/14, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0014:0020:DE:PDF>.
 - 4 Seite des Bundesministerium des Innern und für Heimat, Zensus 2022, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/statistik/zensus-2022/zensus-2022-no-de.html#:~:text=Der%20Zensus%202022%20umfasst%20eine,2022%20als%20registergest%C3%BCtzte%20Erhebung%20konzipiert>.

Rechtsgrundlage für den Zensus 2022 in der Bundesrepublik Deutschland ist das Zensusgesetz 2022 (ZensG)⁵, das Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG)⁶ und das Bundesstatistikgesetz (BStatG)⁷.

2.2. Datenschutzrechtliche Grundlagen

Die persönlichen Daten, die im Rahmen des Zensus 2022 erhoben werden, sind datenschutzrechtlich geschützt. Nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)⁸ ist eine Verarbeitung⁹ **personenbezogener Daten** nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Diese liegen unter anderem vor, wenn nach Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO eine rechtliche Verpflichtung für die Datenverarbeitung gegeben ist bzw. diese im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist nach den Bestimmungen des ZensG und des ZensVorbG, die das „Ob“ und das „Wie“ der Datenverarbeitung regeln, der Fall. Dies umfasst auch die Weitergaben von personenbezogenen Daten durch Dritte, zum Beispiel den Vermieter oder Hausverwalter einer Mietwohnung.

Gemäß § 16 Abs. 1 BStatG ist die Weitergabe oder Veröffentlichung von zu einer Bundesstatistik erteilten Angaben verboten, wenn die Angaben einen Rückschluss auf die Betroffenen zulassen würden. Zudem gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ das sogenannte **Rückspielverbot**. Danach dürfen personenbezogene Angaben von Betroffenen nicht an Behörden außerhalb der Statistik zurückübermittelt werden.¹¹ Auch nach dem in Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO

5 Zensusgesetz 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/zensg_2021/BJNR185100019.html.

6 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/zensvorb_2021/BJNR038800017.html.

7 Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987/BJNR004620987.html.

8 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35, abrufbar unter <https://dsgvo-gesetz.de/>.

9 „Verarbeitung im Sinne der DSGVO meint nach Art 4 Nr. 2 DSGVO „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

10 BVerfGE 65, 1 (51 f., 61).

11 BVerfGE 65, 1 (51 f., 61); BVerfGE 150, 1 (109 f.); Zensus2022.de, Wie funktioniert der Zensus – Datenschutz und Informationssicherheit, abrufbar unter <https://www.zensus2022.de/DE/Wie-funktioniert-der-Zensus/Datenschutz-Informationssicherheit.html?nn=352854>.

festgelegten **Zweckbindungsgrundsatz** wäre es zudem grundsätzlich unzulässig, ein Gesetz zu erlassen, das die Verwendung der für den Zensus erhobenen Einzelangaben nachträglich für nicht-statistische Zwecke ermöglichen würde.¹²

Auch das Zensusgesetz selbst macht bestimmte datenschutzrechtliche Vorgaben. So regeln die §§ 27 bis 29 ZensG die datenschutzrechtliche **Verantwortlichkeit** durch das zuständige statistische Amt. Dies betrifft insbesondere einen eingeschränkten Zugriff auf Daten ausschließlich zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben.

Zudem regeln die §§ 30 und 31 ZensG die Verarbeitung und frühestmögliche Löschung von **Hilfsmerkmalen**. Die Löschung hat spätestens **vier Jahre** nach dem Zensusstichtag zu erfolgen, ebenso wie die der **Erhebungsunterlagen**.

Der Zensus 2022 wird als Gesamtprojekt vom Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beratend begleitet.¹³ Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben auf Grundlage des Art. 26 DSGVO eine Vereinbarung zu den **Betroffenenrechten** getroffen, sodass sie gemeinsam dafür verantwortlich sind, die Betroffenenrechte sicherzustellen.¹⁴ Dazu gehört auch das Auskunftsrecht des Betroffenen nach Art. 15 DSGVO, welches von den jeweiligen Statistikbehörden gewährleistet wird. Auch das **Recht auf Löschung** nach Art. 17 DSGVO besteht für die Betroffenen in den dort geregelten Fällen. Es ist nicht durch anderweitige Löschvorgaben aus § 31 ZensG eingeschränkt.

Für die Durchführung des Zensus 2011 hat das Bundesverfassungsgericht einen ausreichenden Schutz des **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bestätigt.¹⁵ Auch hinsichtlich der Datenverarbeitung nach dem ZensVorbG im Jahr 2019 zur Vorbereitung des Zensus 2022 hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zwar deutlich berührt gesehen, aber darin keinen ausreichenden Grund für eine einstweilige Anordnung gegen die testweisen Datenverarbeitungen gesehen.¹⁶

12 Zensus2022.de, Wie funktioniert der Zensus – Datenschutz und Informationssicherheit, abrufbar unter <https://www.zensus2022.de/DE/Wie-funktioniert-der-Zensus/Datenschutz-Informationssicherheit.html?nn=352854>.

13 Präsident des Statistischen Bundesamts, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 6. Mai 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)“, BT-Drucksache 19/8693, 29. April 2019, S. 5, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/640042/2e6f3b02163536ba66fbf16712d8ca41/A-Drs-19-4-265-B-data.pdf>.

14 Zensus2022.de, Wie funktioniert der Zensus – Datenschutz und Informationssicherheit, abrufbar unter <https://www.zensus2022.de/DE/Wie-funktioniert-der-Zensus/Datenschutz-Informationssicherheit.html?nn=352854>.

15 BVerfGE 150, 1, 107 ff.

16 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 6. Februar 2019 – 1 BvQ 4/19, Rn. 1-20, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/02/qk20190206_1bvq000419.html.

3. Erhebung von Hilfsmerkmalen, z.B. Namen der Bewohner

3.1. Spezielle rechtliche Vorgaben

Die §§ 30 und 31 ZensG regeln die Verarbeitung von **Hilfsmerkmalen**. Während Erhebungsmerkmale diejenigen Informationen umfassen, die für die statistische Information benötigt werden, sind Hilfsmerkmale solche Informationen, die zur Prozesssteuerung notwendig sind. Hilfsmerkmale sind gemäß § 31 ZensG frühestmöglich von den Erhebungsmerkmalen **zu trennen** und nach Schlüssigkeitsprüfung und eventueller weiterer Merkmalsgenerierung **zu löschen**, spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag.¹⁷ Auch die Erhebungsunterlagen enthalten personenbezogene Daten, die nach § 31 Abs. 3 ZensG nach vier Jahren zu löschen sind. Zu den Hilfsmerkmalen gehört nach § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 1 ZensG auch der Name eines Bewohners, der zum Beispiel durch die Wohnungseigentümer oder -verwalter weitergegeben wird.

Durch die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale werden aus personenbezogenen Daten **anonymisierte Daten**, die mangels wiederherstellbarem individuellen Personenbezug auch nicht mehr den datenschutzrechtlichen Vorschriften unterliegen.¹⁸ Zudem werden mit dieser Regelung die allgemeinen Trennungs- und Löschungsvorschriften in § 12 BStatG ergänzt.¹⁹ Darüber hinaus stellt dies den Schutz des Statistikheimnisses nach § 16 BStatG sicher.²⁰ Die Trennung und frühzeitige Löschung der Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen dient dem **Grundsatz der Datensparsamkeit**. Dieser ist in Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DSGVO normiert, aber auch aus dem rechtsstaatlichen Übermaßverbot, also dem Grundgesetz ableitbar.²¹

Die Datenweitergabe durch Dritte ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO **zulässig**, wenn eine rechtliche Verpflichtung für die Datenverarbeitung gegeben ist bzw. diese im öffentlichen Interesse liegt. Nach den §§ 23 ff. ZensG besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung zu dieser Auskunft gegenüber der Statistikbehörde für die jeweiligen Verpflichteten wie zum Beispiel die **Wohnungseigentümer oder -verwalter**. Die Betroffenen müssen jedoch über diese Datenweitergabe nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO **vorab informiert** werden. Eine **Einwilligung** des Betroffenen für die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bedarf es nicht, da für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung die vorliegende Erfüllung der Art. 6 Abs. 1 lit. c bzw. e DSGVO genügt.

17 Zensus2022.de, Wie funktioniert der Zensus – Datenschutz und Informationssicherheit, abrufbar unter <https://www.zensus2022.de/DE/Wie-funktioniert-der-Zensus/Datenschutz-Informationssicherheit.html?nn=352854>.

18 Schantz, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 2017, Rn. 297-299.

19 Ebenda.

20 Vgl. Entwurf zum ZensG 2021, BT-Drs. 19/8693, S. 62.

21 Vgl. Lachenmann, Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, NVwZ 2017, 1424, 1426.

3.2. Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Da die Verarbeitung von personenbezogenen Daten stets den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG berührt,²² ist zu fragen, ob dieser verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann, also verhältnismäßig ist. Verhältnismäßig ist ein Eingriff dann, wenn er ein legitimes Ziel verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.²³

Zur **Notwendigkeit der Erhebung von Hilfsmerkmalen** erklärt die Begründung des Gesetzentwurfs zum ZensG:

„Regelmäßig ist es erforderlich, bis zum Abschluss der Vollzähligkeits- und Schlüssigkeitsprüfungen die Verbindung der Hilfsmerkmale mit den übrigen Angaben zu erhalten. Stellt sich bei der Überprüfung der Angaben heraus, dass eine Rückfrage beim Befragten wegen Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit erforderlich ist, muss auf die Hilfsmerkmale zurückgegriffen werden können. Vor diesem Hintergrund sind nach Satz 2 die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach Abschluss der Überprüfungen der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu löschen, soweit sich nicht aus den Sonderregelungen in § 32 Absatz 2 oder § 33 oder für Zwecke der Merkmalsgenerierung nach § 30 ein anderes ergibt. Eine nähere Konkretisierung des Zeitpunkts ist dem Gesetzgeber nicht möglich, da Art und Umfang der Plausibilitätsprüfungen und Rückfragen von zahlreichen Faktoren abhängen.“²⁴

Die Verarbeitung dieser Daten dient also dem **legitimen Ziel der Qualitätssicherung der Statistik**. Insofern werden die personenbezogenen Daten zur Organisation der Erhebung (z. B. den Briefversand) und für die Aufbereitung der Daten (vgl. § 30 ZensG) erhoben.²⁵ Da die Erhebung der personenbezogenen Daten wie den Namen der Bewohner eine Schlüssigkeitsprüfung, das Herausfiltern von Doppelungen oder Nachfragen ermöglicht, ist sie auch **geeignet**, das legitime Ziel zu fördern. Die **Erforderlichkeit** der Maßnahme ist gegeben, da nach hiesigem Erkenntnisstand keine mildereren Mittel bestehen, die das Ziel in gleicher Weise fördern und dabei weniger grundrechtsbelastend sind.

Schließlich muss im Rahmen der Überprüfung der **Angemessenheit** die Abwägung der mit dem Eingriff verbundenen Vor- und Nachteile vorgenommen werden. Die Qualitätssicherung der Statistik durch die Verarbeitung der Namen der Bewohner eines Gebäudes dient dem Zweck, dass diese eine hohe Aussagekraft hat. Auf ihr sollen die unterschiedlichsten politischen Maßnahmen aufbauen, wofür korrekte Kenntnisse zum Beispiel der Bevölkerungszahlen notwendig sind. Dem gegenüber steht die Weitergabe von personenbezogenen Daten, unabhängig davon, ob die Betroffenen darin eingewilligt haben. Sie wurden (ggf. eine längere Zeit vor der Datenverarbeitung) über

22 Kunig/Kämmerer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 2 Rn. 75 f.

23 Vgl. zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und den Anforderungen der jeweiligen Prüfungspunkte allgemein: Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 1 Rn. 277 f.

24 Entwurf zum ZensG 2021, BT-Drs. 19/8693, S. 62 f.

25 Zensus2022.de, Wie funktioniert der Zensus – Datenschutz und Informationssicherheit, abrufbar unter: <https://www.zensus2022.de/DE/Wie-funktioniert-der-Zensus/Datenschutz-Informationssicherheit.html?nn=352854>.

diese informiert. Die Betroffenen haben insofern keine Widerspruchsmöglichkeit. Andererseits wird die Datenverarbeitung durch umfassende Schutzmaßnahmen wie das dargestellte Rückspielverbot und die frühzeitige Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale begleitet. Insofern wird die Eingriffstiefe minimiert. Es spricht daher einiges dafür, dass die Vorteile der Datenverarbeitung ihre Nachteile überwiegen und die Maßnahme angemessen ist.

3.3. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Datenschutzes

Das **Bundesverfassungsgericht** hat im Jahr 2018 eine umfassende Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des **Zensus 2011** gefasst. Da der Zensus 2022 an den vorherigen Zensus aus dem Jahr 2011 anknüpft und nur gezielte, methodische und konzeptionelle Fortentwicklungen diesem gegenüber vornimmt,²⁶ können die damaligen Anforderungen auch für den Zensus 2022 übernommen werden. Unter diesen Vorgaben zur verfahrens- und datenschutzrechtlichen Sicherung hielt das Bundesverfassungsgericht den Zensus 2011 mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung für vereinbar²⁷:

„Eine angemessene Verfahrensgestaltung erfordert unter anderem, dass bei der Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten **Transparenz, aufsichtliche Kontrolle** und ein **effektiver Rechtsschutz** sichergestellt werden (...). Auch ist ein organisatorischer oder verfahrensrechtlicher **Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote** erforderlich (...). Als weitere Schutzvorkehrungen sind **Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten** wesentlich (...). Die erhobenen **Daten sind zu löschen**, sobald sie für die festgelegten Zwecke oder den gerichtlichen Rechtsschutz der Betroffenen nicht mehr benötigt werden (...).

Für eine **Datenerhebung und -verarbeitung für statistische Zwecke** gelten besondere Anforderungen. Da es zum – vom Verfassungsgeber vorausgesetzten – Wesen der Statistik gehört, dass die Daten nach einer statistischen Aufbereitung für die verschiedensten, nicht von vornherein bestimmbar Aufgaben verwendet werden, gelten für Volkszählungen Ausnahmen von den Erfordernissen einer konkreten Zweckumschreibung, vom Verbot, personenbezogene Daten auf Vorrat zu sammeln, sowie von den Anforderungen für Weitergabe und Verwertung (...).

Die Datenerhebung und -verarbeitung zu statistischen Zwecken darf allerdings nur als Hilfe zur **Erfüllung öffentlicher Aufgaben** erfolgen. Auch darf nicht jede Angabe verlangt werden; vielmehr muss geprüft werden, ob das Ziel der Erhebung nicht auch durch eine anonymisierte Ermittlung erreicht werden kann. Darüber hinaus bedarf es besonderer Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung, da die Daten während der Erhebung und auch noch nach der Speicherung zumindest teilweise individualisierbar bleiben. Zu den verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gehört es, dass **die der Identifizierung der befragten Personen dienenden Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht** und bis zu diesem Zeitpunkt Namen und Anschrift von den übrigen Angaben **getrennt** und unter besonderem Verschluss gehalten werden

26 Vgl. Bretsch/Lorentz, Präzisionsziele für die Ermittlung der Einwohnerzahl bei der Haushaltsstichprobe im Zensus 2021, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): WISTA – Wirtschaft und Statistik, Sonderheft Zensus 2021, Wiesbaden 2019, S. 12-22, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2019/07/praezisionsziele-zensus-2021-072019.html>.

27 BVerfGE 150, 1 (110 f.), Rn. 228.

(...). Schließlich bedarf es wirksamer **Abschottungsregelungen nach außen**. Schon während der Erhebung ist **eine strikte Geheimhaltung** der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben geboten, solange noch ein Personenbezug besteht oder herstellbar ist (**Statistikgeheimnis**); das gleiche gilt für das Gebot einer möglichst **frühzeitigen (faktischen) Anonymisierung**, verbunden mit Vorkehrungen gegen eine Deanonymisierung (...). Im Übrigen gefährdet eine Weiterleitung von zu statistischen Zwecken erhobenen personenbezogenen Daten gegen den Willen oder ohne Kenntnis der Betroffenen die amtliche Statistik selbst. Für deren Funktionsfähigkeit ist ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheit der erhobenen Daten erforderlich, der nur erreicht werden kann, wenn bei den Auskunftspflichtigen das notwendige Vertrauen in die Abschottung der für statistische Zwecke erhobenen Daten besteht (...).²⁸
